1. Entwurf

vorbehaltlich der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2022/23



Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab Schuljahr 2022/23

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. xx / 2022

Berlin, den xx.xx.2022

1. Entwurf

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt Schüler/innenbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule sowie den im Haushalt vorhandenen Stellen. Die Zumessung bildet die **idealtypische Bemessungsgrundlage** der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird. In der Regel gilt für die Berliner Schule eine Schüler/innenbezogene Zumessung. Zu einzelnen Maßnahmen findet jedoch auch eine klassenbezogene bzw. eine schulbezogene Form der Zumessung Anwendung. Die organisatorische Umsetzung durch die einzelne Schule beinhaltet die Verwendung aller zugemessenen Stunden nach ihrem in diesen Richtlinien beschriebenem Zweck. Abweichungen ergeben sich, wenn z. B. durch personelle Unterdeckung Vertretung notwendig ist bzw. Stundenausfälle entstehen. In diesen Fällen hat die einzelne Schule Handlungsfreiheit, wobei die Stundentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist.

B. Aufnahmekapazität einer Schule

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Zuweisung von Stunden für den Frequenzausgleich für Klassen mit Unterfrequenzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schüler/innenzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung der Unterricht und die Betreuung gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.

C. Unterrichtsversorgung

Die personelle Abdeckung des zugemessenen Bedarfs einer Schule durch den Bestand an Lehrkräften wird als Bilanz der Unterrichtsversorgung bezeichnet,

a) Die Definition für den **Bedarf*** einer Schule besteht aus:

1. Zumessung nach der Stundentafel

2. plus: Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht

3. plus: Zumessung für strukturelle Unterstützung

4. plus: Zumessung aus dem Dispositionspool

5. plus: Zumessung für Profile der Schulen

*Netto-Bedarf: 1. *Brutto-Bedarf: 1.-5.

b) Die Definition für den **Bestand**** einer Schule besteht aus:

1. Pflichtstundensumme

2. plus/minus: Stunden von/an anderen Schulen/Professionen/LAA

3. minus: Nicht verfügbare Stunden

4. minus: Ermäßigungsstunden / Arbeitszeitkonten

5. minus: Anrechnungsstunden

6. plus: Teilzeitanteile

**Netto-Bestand: 1.-5. **Brutto-Bestand: 1.-6.

Auf dieser Basis lassen sich für verschiedene Zwecke zielgenaue Aussagen zur Unterrichtsversorgung ableiten. Das Ergebnis der Unterrichtsversorgung zum Stichtag
1.11. eines jeden Jahres für alle öffentlichen Berliner Schulen ist die Lehrkräfte-Bedarfsfeststellung (LBF). Die Bilanz als Quote von Bestand zu Bedarf wird jeweils als Brutto- und als
Netto-Bilanz in verschiedenen optionalen Varianten dargestellt. Eine Quote "Netto-Bestand zu Brutto-Bedarf" von 200% oder mehr ist ausgeschlossen.

Zusätzlich wird zur Steuerung der Personalversorgung die Zumessungsquote für Gruppen von Maßnahmen berechnet. Es ist das Ziel der Organisation des Schuljahres, die 100% Bilanz der Stundentafel zu garantieren und die Abweichung der einzelnen Schule vom Berliner Durchschnittswert gering zu halten und durch steuernde Eingriffe die Streuung im Versorgungsgrad der Schulen zu minimieren.

D. Maßnahmen der strukturellen Unterstützung

Die tatsächliche Zumessung von Stunden an die einzelne Schule für alle Maßnahmen der strukturellen Unterstützung (II.) unterliegt dem Nachweis der fachlich bestimmten zielgerichteten Verwendung. Hierzu werden zusätzliche Regelungen unterhalb dieser Richtlinien getroffen.

Es wird ein Sockelbetrag direkt an die Schule ausgereicht. Darüber hinaus gehende Anteile werden von der regionalen Schulaufsicht im Rahmen des regionalen Kontingents als Nachsteuerung zugewiesen. Diese Nachsteuerung wird von der zuständigen Schulaufsicht transparent dokumentiert und den Schulen dargestellt.

E. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. III dargestellt.

F. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. VI dargestellt.

G. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellenund Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

H. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2022 in Kraft.

Astrid-Sabine Busse

Mehrfach verwendete Abkürzungen:

G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule

Gym = Gymnasium

ISS = Integrierte Sekundarschule

GmS = Gemeinschaftsschule

SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2

VZE = Vollzeitlehrkräfteeinheit, entspricht dem Umfang der in der betreffenden Schulart durch eine Lehrkraft zu unterrichtenden Stunden in einer Woche

Förderschwerpunkte der Sonderpädagogik:

AA = Autismus

ES = Emotionale und soziale Entwicklung

GE = Geistige Entwicklung

HG = Hören und Kommunikation/Gehörlosigkeit

HS = Hören und Kommunikation/Schwerhörigkeit

Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen

0,13

0,04

0,13/0,04/0,085

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen

I.1.1 Unterricht laut Stundentafel

I.1.2 Teilungsstunden und Förderunterricht

		Primarstufe*		Sekund	arstufe I	Gymnasiale Oberstufe		
	Std. pro Schüler/in			Std. pro S	Schüler/in	Std. pro Schüler/in		
	J.1-2**	JÜL 1-3**	J.3-6	Y***	K	2-jähr Sek II	3-jähr Sek II	
	0,90	0,99	1,19	1,16	1,26	1,95	1,67	
	0,08	0,08	0,08	0,16	0,21	-	-	
Summe	0,98	1,07	1,27	1,32	1,47	1,95	1,67	

^{*} Die Schulen erhalten im Bedarfsfall Stunden als Frequenzausgleich.

I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe
I.2.2 Teilungsstunden und Förderunterricht
10011 4 3141 401 4 4 613 4 1834 4 6

I.2.3 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe

I.2.4 Teilungsstunden und Förderunterricht

parime										
	LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE/AF	AA
	1,96	2,13	4,25	4,86	2,43	3,79	2,83	2,55		3,19/ 4,25/ 5,10
		0,22		0,11	0,06	0,25		0,20	Alle Stufen:	
Summe	1,96	2,35	4,25	4,97	2,49	4,04	2,83	2,75		3,19/ 4,25/ 5,10
	2,22	2,67	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20	3,13/ 4,17/ 5,00	3,94/ 5,25/ 6,30
	0,31	0,17							0,12/ 0,17/ 0,20	0,06/ 0,08/ 0,10
Summe	2,53	2,84	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20	3,25/ 4,34/ 5,20	4,00/ 5,33/ 6,40
,	* Die Schulen er	halten im Beda	rfsfall Stunden	als Frequenzai	ısaleich					

0,54

0,17

0,35

0,27

0,08

0,18

0,24

0,07

0,16

0,41

0,13

0,27

II. Zumessung von Unterricht für strukturelle Unterstützung	
II.1 Leistung für Maßnahmen der sonder-pädagogischen Förderung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/innen in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase und der Inklusion. (Anlage 2)
II.2 Leistung für sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.
II.3 Leistung für Sprachbildung	Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) bzw. mit Lernmittelbefreiung (LmB) bzw. einer Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT). Die Sprachbildung beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Willkommensklassen gesichert. (Anlage 3)
II.4 Leistung für Ganztagsbetrieb Faktoren	Die Zumessung für die Sek I erfolgt an Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler/innen, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (ehemals SAS). Gymnasien ISS/Gem.Schule FS Gehörlose FS Schwerhörige FS Blinde FS Sehbehinderte FS Lernen

0,043

0,043

0,043

gebunden

teilgebunden

offen

0,33

0,10

^{**} Für die Jahrgangsmischung (SAPh und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1, 2 und 3 zusätzliche 2 Stunden pro Klasse, die auch in Stunden (1 VZE Lehrkräfte entspricht dabei 2 VZE Erzieher/innen) oder Projektmittel umgewandelt werden können.

^{***} Für Gym., die mit Jst. 7 beginnen. Für Jst. 5+6 gilt eine gesonderte Berechnung.

^{*} LE nur Jst. 3-6 ** H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/in

Maßnahme und erläuternde Hinweise

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

Berlin	hule Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf B. Basis der eingerichteten Klassen.	asis ues Pakiuis	nach Schul	art zuzugiit	JII UES PIUI	IIIDEUAIIS SESI	b. Die Abrechhung enolgt auf
		Stunden pro	Klasse nach	gsstufen			
	Profilbedarf SESB	Grundstufe		Mittelstufe			
		G	Y*	Y**	K*	K**	
		12,33		1,29	7,25	4,63	
			* einzüg	nig ** zweizügig			
III.2 Spezialschulen	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als So Organisationsrahmen:	onderberechnung	g je Schule.	Für folgen	de Schuler	n gilt jeweils eir	n gesondert festgelegter
	01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach	04K04	Nelson-Ma	andela-Sch	ıule	12Y06	Schulfarm Insel Scharfenberg
	01Y07 Französisches Gymnasium	04K10 Wangari-Maathai-Schule					
	03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg	06K01 John-FKennedy-Schule stik 09A07 Flatow-Oberschule					
	03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artisti						
	04A08 Poelchau-Schule 11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin						
III.3 Profilbedarf I	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf B nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfo			maßnahme	en. Es gilt l	Bestandsschut	tz, wobei auslaufende Maßnahme
III.4 Profilbedarf II	Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitä Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der E	•			•	•	

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen an beruflichen Schulen

Schüler/in	tundentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz
25	Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Bildungsgang IBA Vollzeiform (vormals BQL)
16	Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis
19	Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)
27	Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, 1. Jahr bzw. in der Grundstufe
25	Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. 2. Jahr und Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse 3. oder weiteres Jahr
27	Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind
Schüler/ir	che Spezialschulen
19	Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)
9 bis 13	Annedore-Leber-Oberschule (08B01)
23	Carl-Legien-Oberschule (08B05)
24	Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)
Stunden	sstunden/Förderunterricht/Profilbedarf II *
2	Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/innen) < 400 Jahresunterrichtsstunden
3	>= 400 Jahresunterrichtsstunden
10	Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr
8	Fachstufe
	Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13

Maßnahme und erläuternde Hinweise					
Berufliches Gymnasium		Std. pro Schüler/in			
	Einführungsphase im Berufsfeld I sowie dem Beruflichen Gymnasium im Schwerpunkt Sozialpädagogik und Qualifikationsphase	1,67			
	Profilbedarf II	0,06			

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/innen des Zweiten Bildungswe

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 29.10.2014	Stunden
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (Kurs BBR; EBBR/MSA)	9
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: EBBR/MSA	15
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: BBR	18
Förderstunden (nur an ISS)	2

Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch	
Sen BJF (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.	
Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	÷

	Std. pro Schüler/in
fikationsphase	1,36
Profilbedarf II	0,02

V.3 Kollegs

Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-,und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/innen.

	Std. pro Schüler/in
Vorkurse	0,80
Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75
Profilbedarf II	0,06

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

	Ab dem Schuliahr das auf die V	Vollendung der nachfolgend gen:	annten Lebensjahre folgt, werden					
	•	9	2.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres					
	_	•	aßigungsstunden gewährt: Bei einer					
	-	•						
Altersermäßigung*	. • • •		errichtsstunden zuzüglich einer etwaigen					
(Besitzstandswahrung/auslaufend)	Schwerbehindertenermäßigung	• •						
	- mindestens zwei Drittel der re	•						
	ab dem 55 . Lebensja). Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.)					
	- von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl							
	ab dem 57. Lebensja	hr: 1 Stunde						
* Die Altersermäßigungsregelung für die ü	brigen Lehrkräfte (ab 1.8.14) wird in dei	r Arbeitszeitverordnung (AZVO) gereg	gelt.					
	GdB in %	Beschäftigung ≥ 2/3	Beschäftigung ≥ ½					
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.					
Schwerbehindertenermäßigung	70	3 Std.	1,5 Std.					
Scriwerberiindertenermalsigung	80	4 Std.	2 Std.					
	90	5 Std.	2,5 Std.					
	100	6 Std.	3 Std.					
Stillstunden								
Religionspädagogische Weiterbildung	g (katholisch)							
Religionspädagogische Weiterbildung	g (evangelisch)							
Lebenskunde-Ergänzungsstudium								
Suspendierung vom Dienst/kein Einsa	atz im Unterricht							

VI.2 Schulbezogene Anrechnungsstunden für Schulorganisation

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben stehen den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien Anrechnungsstunden zur Verfügung, über deren Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Es gelten die folgenden Berechnungsgrundlagen:

VI.2.1 Entlastungskontingent		Std.
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse	1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in	0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge IBA (ehemals BQL, BQL-FL)	je Klasse	1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in	0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in	0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs	1

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsste					Std. 18					
	Grundschulen Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen									
	Kollegs und Abendgymnasien			lleitung = Unterrichts-	15					
	Schulen mit sonderpädagogisch	em Förderschwerp	unkt verpf	lichtung 10 WoStd.	17 oder 19					
	Berufliche Schulen									
Schulleiter/in	Oberstufenzentren				16					
	Zusätzlich reduziert sich die Untvon der Zahl der Beschäftigten:	Zusätzlich reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung von 10 WoStd. in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:								
	31 bis 60	1 Std.	61 bis 90	2 Std.						
	91 bis 120	3 Std.	über 120	4 Std.						
	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gyn									
	in Abhängigkeit von der Zahl der	Beschäftigten:	< 31	7 Std.						
	31 bis 60	8 Std.	61 bis 90	9 Std.						
	91 bis 120	10 Std.	über 120	11 Std.						
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit									
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des	<= 15 Klassen	5 Std.	> 15 Klassen	8 Std.						
Schulleiters/der Schulleiterin	Berufsschule		<= 30 Klassen	5 Std.						
	> 30 Klassen	8 Std.	> 40 Klassen	12 Std.	5					
	Berufs- und Berufsfachschule (ir	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens								
	> 15 Berufss	> 15 Berufsschulklassen								
	> 30 BS-Klassen und > 5 OBF-Klassen									
	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen									
	Grundschule und Schulen mit sc	nderpädagogische	em Förderschwerpun	kt						
Konrektor/in	in Abhängigkeit von der Zahl der	Beschäftigten:	< 31	7 Std.						
(One Rior/III	31 bis 60	8 Std.	61 bis 90	9 Std.						
	91 bis 120	10 Std.	über 120	11 Std.						
	Grundschule >= 540 Schüler/innen									
2. Konrektor/in	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt									
2. Nomenor/iii	sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden									
	Integrierte Sekundarschule/Gem	einschaftsschule ir	n Abhängigkeit	31 bis 60	3					
pädagogischer Koordinator/pädagogische	von der Zahl der Beschäftigten			61 bis 90	4					
Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in				91 bis 120	5					
				über 120	6					
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Le	j-	bis 120	0 Schüler/innenplätz	е	12					
ters/der Leiterin eines OSZ (OSZ-Koord.)		> 1200	Schüler/innenplätze		14					

	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schüler/innenplätze	6			
Abteilungsleiter/in (OSZ)		> 200 Schüler/innenplätze	10			
Abtellungsleitei/iii (OSZ)	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schüler/innenplätze	6			
	-	> 360 Schüler/innenplätze	10			
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt.	> 200 Schüler/innenplätze	5			
Abtellarigskoordinator/iii (OSZ)	Abteilungskoordinator/in and.Abt.	> 360 Schüler/innenplätze	5			
	Leitung von Lehrgängen an ISS/Geme	einschaftsschulen sowie Volkshochschulen				
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge		<= 5 Klassen	5			
		> 5 Klassen	10			
Päd. Leitung der Gartenarbeitsschulen	Pro Region und 10.000 qm Fläche - 15 Flächen	5 Stunden; weitere Stunden in Abhängigkeit der regionalen	15			
Filialloitung (OS7)		<= 360 Schüler/innenplätze	6			
Filialleitung (OSZ)	> 360 Schüler/innenplätze					
Funktionen gemäß \/\/\/ Zuerdnung	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen, Kollegs, Abendgymnasien (max. 3 Funktionen mit jeweils 2 Stunden)					
Funktionen gemäß VV Zuordnung	Entlastungspool für Grundschulen		4			
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination		< 200 Schüler/innen	8			
Qualificationspriase - padagogische Noordination		>= 200 Schüler/innen	10			
Sonderregelungen gemäß Einrichtungsschreiben	z.B. Grundstufenleitung, Sportkoordina	ation an Eliteschulen des Sports				
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher	keine neuen Klassen einrichten, reduzie	eren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf				

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

					Std.				
VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen									
VI.3.2 LISUM BE-BB					913 *				
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung									
Weiterbildung und regionale Fortbildung					4.499 *				
Quereinsteiger/in im Berufsbegleitenden Vorbereitung:	sdienst (bbVd):				32.650 *				
bbSt vor dem Studium	Teilnehmer/innen	5 Std.		Schule 2 Std.					
bbSt im Studium	Teilnehmer/innen	8-11 Std.**		Schule 2 Std.					
vor dem bbVD:	Teilnehmer/innen	5 Std.		Schule 2 Std.					
im bbVD:	Teilnehmer/innen	8-11 Std.**		Schule 2 Std.					
Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer/innen	2 Std.	Fachberater/innen	bis zu 5 Std.(ein Schuljahr)					

^{**} je nach Schulart (25-28)

^{*} Werte der letzten Lehrkräftebedarfsfeststellung

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

	Std.
VI.3.4 Modellversuche	508 *

VI.3.5 Schulen besonderer Prägung (ehem. Schulversuche)

Die im Rahmen der letzten Lehrkräftebedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei der Zumessung berücksichtigten Stunden werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - weiterhin gewährt.

VI.3.6 Beschäftigtenvertretung

Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	StdVerteilung
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	gemäß den
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	gesetzlichen
Mitglieder des PR an zentral verwalteten und beruflichen Schulen	gem. § 43 PersVG	Vorgaben
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der		
Schwerbehinderten und Gleichgestellten	>= 100	26
	>= 150	32
	>= 200	39
	>= 250	45
	>= 300	52
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		52
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324
Frauenvertreterin der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		26
stellv. Frauenvertreterinnen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		3.989 *
VI.3.8 Fachseminarleitung		8.434 *
VI.3.9 Beratungsaufgaben		5.832 *

	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluss von
VII. Vertretungsmittel	Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der
_	Basis von Zielvereinbarungen.

/III. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen					
Lehramtsanwärter/innen durchschnittlich	7				

* Werte der letzten Lehrkräftebedarfsfeststellung

Zumessung nach <u>Stundentafel</u> für alle Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen (Faktoren siehe I.1 der Zumessungsrichtlinien)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, S	APh	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	21,	5	25	28	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Primarstufe der ISS/Gemeinschaftsschulen
Zumessungsfrequenz	24		24	24	24	24	-	-	-	-	(Saph 21,5/24=0,90; Jst 3-6 28,5/24=1,19)
Stundentafel	-	-	-	-	30	31	-	-	-	-	Oumnosian (64/59-4.05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	29	29	-	-	-	-	Gymnasien (61/58=1,05)
Stundentafel	-	-	-	-	-	-	31	31	32	32	ISS/Gemeinschaftsschulen (126/100=1,26)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	-	25	25	25	25	133/Gerneinschaftsschulen (120/100–1,20)
Stundentafel	-	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Gymnasien (134/116=1,16)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	-	29	29	29	29	Gynniasion (10-7/110-1,10)

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen (Primarstufe 106/54=1,96; Sekundarstufe I 120/54=2,22)
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	Lemen (Filmaistule 100/54-1,90, Sekundaistule 1 120/54-2,22)
Stundentafel	20	,5	24	27	30	31	31	31	33	33	Sprache (Primarstufe 153/72=2,13; Sekundarstufe I 128/48=2,67)
Zumessungsfrequenz	1.	2	12	12	12	12	12	12	12	12	Sprache (Filmarsture 193/12-2,13, Sekundarsture 1 120/40-2,07)
Stundentafel	20	,5	24	27	30	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung
Zumessungsfrequenz	6	5	6	6	6	6	6	6	6	6	(Primarsufe 153/36=4,25; Sekundarstufe I 128/24=5,33)
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	(Primarstufe 175/36=4,86; Sekundarstufe I 142/24=5,92)
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	(Primarstufe 175/72=2,43; Sekundarstufe I 142/48=2,96)
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	(Primarstufe 182/48=3,79; Sekundarstufe I 136/32=4,25)
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	(Primarstufe 170/60=2,83; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Stundentafel	20	,5	24	27	30	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung
Zumessungsfrequenz	10	0	10	10	10	10	10	10	10	10	(Primarstufe 153/60=2,55; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Stundentafel				Eingangsst	ufe bis Abso	chlussstufe -	- Stundentaf	el 25			Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)					(25/8=3,13; 25/6=4,17; 25/5=5)					
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	31	32	32	Autismus, Aspergerklassen
Zumessungsfrequenz	quenz (ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)							(Primarstufe 153/48=3,19; 153/36=4,25; 153/30=5,10) (Sekundarstufe I 126/32=3,94; 126/24=5,25; 126/20=6,30)			

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

Die Entscheidung der Zuordnung von Schülerinnen/Schülern wird gemäß § 31 Abs. 6 der Sonderpädagogikverordnung grundsätzlich von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, hier des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ), getroffen. Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuellen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration in allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/in:

1. Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung

- = 2,5 Stunden Primarstufe
- = 3,0 Stunden Sek I und Sek II

2. Förderschwerpunkt-Gruppe 2 / 3

Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige Entwicklung, Autismus, Förderstufen I bzw. II

= **3,0** Stunden

3. Förderschwerpunkt-Gruppe 3 zusätzlich

Für die genannten Förderschwerpunkte erfolgt eine zusätzliche Zumessung in Höhe von **5** Stunden, die als PU-Bedarf (7 Stunden) bzw. als Bedarf Betreuer/in oder Erzieherin (8 Stunden) organisiert werden sollen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Die Schule benennt gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklärung.
- Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden entsprechend Sopäd Vo § 3(2) durchgeführt.
- Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule. Eingesetzt werden die Stunden vorrangig für sonderpädagogische Förderung innerhalb des Unterrichts. Auch die Nutzung der Stunden für sonderpädagogische Förderung in temporären Lerngruppen, für Maßnahmen der Vorklärung sonderpädagogischer Diagnostik und für Maßnahmen der Prävention ist möglich.
- b. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine **Grundausstattung**. Diese errechnet sich aus einem realen Schülerfaktor (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/17 und einem fiktiven Schülerfaktor (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schüler/innen. Beide Schülerfaktoren bilden im Verhältnis 60% (rSF) und 40% (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.
- **c.** Da es beim Aufbau der Grundausstattung zu modellbedingten Minderausstattungen von Schulen kommen kann, besteht eine Ressource zur **Nachsteuerung**.
- d. Eine weitere Zumessung erfolgt für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse.
- e. Flankierende Maßnahmen und Berufliche Schulen werden ergänzend abgesichert.
- f. Eine regionale Disposition ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis schulischer Besonderheiten.
- g. Genehmigte inklusive Schwerpunktschulen erhalten eine erweiterte Ausstattung.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

Maßnahmen zum strukturellen Ausgleich, zur Sprachförderung und für die Einrichtung von Willkommensklassen sowie den Übergang von Schülern aus Willkommensklassen in Regelklassen.

a. Die Zumessung in Vollzeiteinheiten (VZE) erfolgt für Schulen nach Stufe in der Schultypisierung (S-Typs) und Ihrer Schulgröße (Anzahl der Schüler/innen) getrennt nach Schularten/stufen (Stand 01.11.2021):

Schultypisierung* 2021/22	Stu	fe 4	Stufe	n 5,6	Stufe 7		
Schulgröße* 2021/22	Α	В	Α	В	Α	В	
Grundschule, Grundstufe GmS							
Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule Sekl/II	1,5	2,5	3	4	6	7	
Gymnasium	1	2	2	2	4	Е	
Förderschule	│	2	2	3	4	3	

^{*}Die allgemeine Dokumentation zur Berliner Schultypisierung finden Sie unter: https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Schultypisierung.html

Für Schulen, die ab dem Schuljahr 2022/23 neu gegründet wurden, konnte noch keine Schultypisierungsstufe ermittelt werden. Zudem ist es möglich, dass die strukturelle Belastung einer Schule aus unterschiedlichen Gründen aktuell nicht mit der Sozialindexstufe der Schule übereinstimmt. In diesen Fällen kann die für die Sicherung der Unterrichtsversorgung auf Einzelschulebene zuständige Schulaufsicht flexibel reagieren und die dort vorliegenden Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bemessung der Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung gestellten regionalen Kontingentierung berücksichtigen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit die zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Benennung einer Sprachbildungskoordination
- Vorliegen einer Konzeption mit Festlegungen zu Sprachstandserhebungen und -förderung
- Nutzung von mindestens 50 % der zugewiesenen Stunden für Sprachförderung (nicht für Klassenteilung, Projekte oder Vertretung)
- Nutzung von mindestens 25 % der zugewiesenen Stunden für die additive sprachliche Förderung, in Förderbändern oder in temporären Fördergruppen
- Verbindliche Förderung von Schülerinnen und Schülern, die Mindeststandards in Deutsch nicht erreichen
- Die Rechenschaftslegung zu dem Einsatz der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule.

b. Die Anrechnungsstunden (ehemals flankierende Maßnahmen), vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen sind ebenfalls Bestandteil der Zumessung. Ebenso ein möglicher zu gewährender Frequenzausgleich in der Grundstufe.

^{**} Schulgröße bei Grund- und Förderschulen: A <499, B >=500

^{**} Schulgröße bei ISS, GmS und Gymnasien: A <699, B >=700

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern. Es gilt die folgende Grundlage für die Stundenzumessung als Schülerfaktor:

1. Primarstufe = 28 Stunden pro Klasse

2. Sek I der integrierten Sekundarschule, des Gymnasiums und der Sonderschule

= 31 Stunden pro Klasse

3. Berufliche Schulen = 31 Stunden pro Klasse

Von dieser Zumessung zu c. können ebenfalls Stunden als Disposition zur Detailsteuerung auf Basis schulischer Besonderheiten verwendet werden.